



Amtsblatt

Nr. 8
Augsburg, den 30. April 2024

68. Jahrgang
Seite 69

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr.....	69
Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16).....	69
Angelegenheiten des Bezirks Schwaben	70
Bezirk Schwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 30. April 2024 SG15/941-1.....	70

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

Änderung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“

In seiner Sitzung am 25. Juli 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Teilfachkapitel B I 3 „Wasserwirtschaft“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Februar 2024 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 30. April 2024 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz BayLplG in das Internet eingestellt („www.regierung.schwaben.bayern.de“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
- nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 15. April 2024
Regierung von Schwaben

Dr. Markus Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2024 S. 69

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 30. April 2024 SG15/941-1

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 23.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), amtlich bekannt gemacht:

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

H a u s h a l t s s a t z u n g

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	985.100.000,00 €